1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Wohnen Fischerareal", Bebauungsplan "Mischgebiet Fischerareal", Bebauungsplanänderung "Innere Breite", Bebauungsplanänderung "Nachtweide II", Kreisverkehr	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer 8223-311	Gebietsname "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Gemeinde Baindt Marsweilerstraße 4 88255 Baindt	Telefon/Fax/E-Mail: Tel.: 07502/9406-10 Fax: 07502/9406-18 E-mail: elmar.buemann@baindt.de
1.4	Gemeinde	Gemeinde Baindt	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Bauleitplanung	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Baindt beabsichtigt auf den Fl.-Nr. 51, 51/1, 53 (Teilfläche), 53/1, 55 (Teilfläche), 57/1 und 87 (Teilfläche) die Umsetzung von Wohnbebauung. Das Plangebiet "Wohnen Fischerareal" befindet sich in der Ortsmitte von Baindt und wird im Osten durch die "Küferstraße", im Süden vom Gelände des Bauhofes und der Feuerwehr an der "Ziegeleistraße" begrenzt, im Westen von der Kreisstraße 7951. Im Norden angrenzend verläuft die "Marsweiler Straße". Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,97 ha. Zudem soll auf den Fl.-Nr. 52, 53/1 (Teilfläche), 55 (Teilfläche), 55/1, 55/2, 55/7, 56/3, 575/1 (Teilfläche), 575/2 (Teilfläche), 87 (Teilfläche) und 842 (Teilfläche) ein Bebauungsplan "Mischgebiet Fischerareal" aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich in der Ortsmitte von Baindt und wird im Osten durch den Bereich des oben genannten Bebauungsplanes "Wohnen Fischerareal" begrenzt. Im Süden wird der Bereich vom Gelände des Bauhofes und der Feuerwehr an der "Ziegeleistraße" begrenzt, im Westen von der Kreisstraße 7951. Im Norden angrenzend verläuft die "Marsweiler Straße". Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 1,65 ha. Auf den Fl.-Nr. 206/4 und 206 (Teilfläche) soll der Bebauungsplan "Innere Breite" geändert werden. Die Umsetzung einer Lagerhalle für den Bauhof soll ermöglicht werden. Im Norden wird der voraussichtliche Geltungsbereich durch das oben genannte "Fischerareal" und im Süden durch eine Stichstraße (zur "Ziegeleistraße" gehörig) und Bestandsbebauung begrenzt. Im Westen verläuft die Kreisstraße 7951. Östlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches kommt Bestandsbebauung vor. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,73 ha. Nördlich des FFH-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" soll der Kindergarten auf den Fl.-Nr. 175 (Teilflächen) und 186 (Teilflächen) erweitert werden. Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt wie auch im Bereich der "Inneren Breite" in den bestehenden Mischwasserkanal. Beeinträchtigungen durch die Kindergartenerweiterung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Auf Grund dessen, wird in der unten folgenden Darstellung der betroffenen Lebensräume und Arten sowie bei der überschlägigen Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen das Vorhaben zur Kindergartenerweiterung nicht berücksichtigt. Auf der K 7951 im Bereich der "Marsweiler Straße", nordwestlich des Bebauungsplanes "Mischgebiet Fischerareal" soll ein Kreisverkehr erstellt werden. Auf das Vorhaben zur Erstellung des Kreisverkehrs wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung keine detaillierte Ermittlung stattfinden. Auf der Fl.-Nr. 192/2 ist ein Retentionsbecken vorgesehen. Die Entwässerung des Bebauungsplanes "Wohnen Fischerareal", des Bebauungsplanes "Mischgebiet Fischerareal" und des Kreisverkehrs soll in dieses Becken erfolgen. Nach Filterung des Niederschlagswassers in diesem Becken über die belebte Bodenzone, wird das Wasser anschließend gedrosselt in den "Sulzmoosbach" abgeleitet. Die Entwässerung im Bereich der "Inneren Breite" erfolgt in den bestehenden Mischwasserkanal. Alle hier beschriebenen Vorhaben tangieren den "Sulzmoosbach", welcher als FFH-Gebiet kartiert wurde, im Bezug auf hydraulische Wirkungen nicht. Weitere mögliche Beeinträchtigungen sowie bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen der Vorhaben auf das FFH-Gebiet, werden in Folge dargestellt. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellungen in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *	Telefon: *	Fax: *
Büro Sieber	08382 / 27405-48	08382 / 27405-43
Am Schönbühl 1		
88131 Lindau (B)	E-Mail: *	
Bearbeiter: Lisa Sandner, B.Eng. Überarbeitet: Christoph Scheck, M.Sc. Überarbeitet: Cornelia Mesmer	sandner@buerosieber.de ch.scheck@buerosieber.de mesmer@buerosieber.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Erstellt am: 11.07.2018
Überarbeitet am: 21.09.2018
Überarbeitet am 08.11.2018

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Natürliche nährstoffreiche Seen (3150)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)	Der Sulzmoosbach kann abschnittsweise diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden. Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen: - Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung, Buhnenbau) - Aussetzen von nicht lebensraumtypischen Tierarten, Einbringen nicht lebensraumtypischer Pflanzen - Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittweise Räumung der Vegetation hinausgehen - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Massive Wasserentnahmen (z.B. zur Stromgewinnung, zu Kühlzwecken oder auch zur Speisung von Fischteichen) - Intensive Freizeitaktivitäten (z.B. Kanusport, Bootsverkehr) - Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation Da es zu keiner Einleitung in den "Sulzmoosbach" kommt und die anderen oben genannten Handlungen nicht von den Vorhaben ausgehen, kann eine Beeinträchtigung dieses Lebensraumtypes ausgeschlossen werden.	
Kalk-Magerrasen (6210*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Pfeifengraswiesen (6410)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Kalktuffquellen* (7220*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Kalkreiche Niedermoore (7230)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Waldmeister-Buchenwald (9130)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Schlucht- und Hangmischwälder* (9180*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtypes im betrachteten FFH-Gebietsteil.	
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*)	Der Lebensraumtyp kommt in etwa 1,5 km Entfernung zu den Plangebieten (gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop) innerhalb des zu betrachteten FFH-Gebietsteil vor und kann prinzipiell durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	

	- Befahren der Flächen außerhalb der Feinerschließung - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (Dammbauten, Querverbaue, Vertiefungen, Begradigungen bestehender Gewässer, Ufersicherungen) - Freizeitaktivitäten Das nächstgelegene Vorkommen dieses LRTs befindet sich westlich des Siedlungsgebietes von Baindt, entlang des "Sulzmoosbaches" (biotopkartierter gewässerbegleitender Auwaldstreifen). Auf Grund der Entfernung (1,5 km) und dem Ausschluss der oben genannten Handlungen durch die Vorhaben, kann eine Beeinträchtigung des Lebensraumtypes ausgeschlossen werden.
Hirschkäfer (1083) Lebensraum: Alte Eichenwälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder, Kiefern-Traubeneichen-Wälder, alte Parkanlagen und Obstplantagen in Waldnähe	Im betrachteten FFH-Gebietsteil (Sulzmoosbach) kommen die nebenstehenden Lebensräume nicht vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.
Strömer (1131)	Der Strömer besiedelt rasch fließende, sauerstoffreiche Gewässer der Äschenregion mit kiesigem Substrat, Gewässer der unteren Forellen- und Barbenregion sowie Zu- und Abflüsse von Seen. Der Sulzmoosbach dient dem Strömer als Kinderstube. Die meisten Elterntiere steigen zur Laichzeit von der Schussen auf. Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen: - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust von natürlichen Strukturen führen - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere auch weitgehendes Entfernen des Gehölzsaumes - Querbauwerke, die den Fischwechsel im Gewässersystem und insbesondere die Einwandermöglichkeit in kleine Seitengewässer behindern Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher. Eine Beeinträchtigung des Strömers ist demzufolge nicht zu erwarten.
Bitterling (1134) Lebensraum: Stehende und langsam fließende Gewässer mit Teich- oder Flussmuschelbeständen	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil kann nicht ausgeschlossen werden. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Besatz mit nicht einheimischen Bitterlingsarten - Entkopplung der Auengewässer von Flüssen, Verfüllen von Kleingewässern und von strömungsberuhigten Seitenstrukturen (Altarme, Kanäle, Grabensysteme usw.) - Rasche Verlandung von Kleingewässern wie Weiher, Gräben und Torfstiche durch unzureichende Nutzung und Pflege - Eutrophierung, Stickstoffeintrag - Gewässerbelastungen mit negativen Auswirkungen auf den Bestand von Teich- und Flussmuscheln (Unioniden) Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher. Eine Beeinträchtigung des Bitterlinges ist demzufolge nicht zu erwarten.
Groppe (1163)	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil ist wahrscheinlich. Der Sulzmoosbach dient der Groppe als Kinderstube. Die meisten Elterntiere steigen zur Laichzeit von der Schussen auf. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust einer

	strukturreichen Stromsohle mit kiesigen Substraten und größeren Steinen führen - Querbauwerke jeder Art, auch niedrige Sohlschwellen - Jede Beeinträchtigung der Wasserqualität (z.B. Nutzung von Groppenhabitaten als Vorfluter von Kläranlagen) - Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher (siehe Punkt "Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)" unter 6.2.6). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Groppe ist demzufolge nicht zu erwarten.
Gelbbauchunke (1193) Lebensraum: Vegetationsarme, unbeschattete Tümpel und Kleinstgewässer	Im betrachteten FFH-Gebietsteil (Sulzmoosbach) kommen solche Lebensräume nicht vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.
Bechsteinfledermaus (1323) Lebensraum: Naturnahe feuchte Laub- und Laubmischwälder mit kleinen Wasserläufen	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil kann nicht ausgeschlossen werden. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Begehung der Höhlen und Stollen im Winter - Änderungen, die zu Veränderungen des Mikroklimas im Winterquartier führen (z.B. Beeinträchtigungen der Luftzufuhr) - Gezielte Beseitigung von Höhlenbäumen - Genehmigungspflichtige Kahlschläge - Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald Es gehen keine der o.g. Handlungen mit den geplanten Vorhaben einher. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.
Biber (1337) Lebensraum: Langsam fließende, gehölzumsäumte Bäche und Flüsse, größere Weiher, Altarme, Gießen und Seen	Das Vorkommen des Bibers im zu betrachtenden FFH-Gebietsteil kann ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung am 26.06.2018 konnten keine Lebensräume oder Vorkommnisse des Bibers aufgenommen werden.
Frauenschuh (1902)	Vom Frauenschuh, der lichte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigem Untergrund bevorzugt, ist im nächstgelegenen FFH-Gebiets-Teil kein Vorkommen bekannt. Das Plangebiet bietet keinen Lebensraum. Die Orchideenart ist daher von der Planung nicht betroffen.
Sumpf-Glanzkraut (1903) Standort: Mäßig nährstoffreiche kalkreiche und ganzjährig nasse Flach- und Zwischenmoore sowie Kalksümpfe, teilweise auch in Steinbrüchen.	Im betrachteten FFH-Gebietsteil (Sulzmoosbach) kommen solche Standorte (Lebensräume) nicht vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.
Steinkrebs (1093) Lebensraum: Strukturreiche, kühle, meist kleinere Wald- und Wiesenbäche sowie Weiher und Seen höher liegender Regionen	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil kann nicht ausgeschlossen werden. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Eintrag von Feinsedimenten (Sand, Lehm), die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust einer strukturreichen Stromsohle mit kiesigen Substraten und größeren Steinen führen - Jede Beeinträchtigung der Wasserqualität (z. B. Verwendung von Insektiziden in Gewässernähe, erhöhte Wassertemperatur) - Zu hoher Fraßdruck durch Fischbesatz - Elektrobefischungen Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher (siehe Punkt "Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)" unter 6.2.6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Steinkrebses ist demzufolge nicht zu

	erwarten.
Helm-Azurjungfer	Die Helm- Azurjungfer besiedelt Kalk-Quellmoore und unbeschattete, langsam fließende kleinere Fließgewässer und Gräben. Ein Vorkommen entlang des im betrachteten Abschnitt relativ gehölzfreien Sulzmoosbaches ist somit nicht auszuschließen. Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art darstellen: - Grundwasserabsenkungen - hohe Nährstoffeinträge - bauliche Veränderungen an Gewässern Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Helm-Azurjungfer ist demzufolge nicht zu erwarten.
Grüne Flußjungfer	Die Grüne Flußjungfer lebt an kühlen, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen mit gleichmäßiger Strömung. Ein Vorkommen entlang des Sulzmoosbaches ist somit möglich. Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art darstellen: - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeintrag (z.B. direkt aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, über das Oberflächenwasser, aus Drainagen sowie aus Siedlungsgebieten) - Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittsweise Räumung der Vegetation hinausgeht Handlungen der o.g. Art gehen mit den geplanten Vorhaben nicht einher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der grünen Flußjungfer ist demzufolge nicht zu erwarten.
Grünes Gabelzahnmoos	Das Grüne Gabelzahnmoos wächst auf der Borke von Laubbäumen, bevorzugt auf unteren und oft schräggewachsenen Stammabschnitten. Die Art kommt überwiegend in alten Waldbeständen an Buchen (mit Stammdurchmesser ab 40 cm), Eichen, Hainbuchen und Erlen vor. Im betrachteten FFH-Gebietsteil (Sulzmoosbach) kommen solche Lebensräume nicht vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.
Großes Mausohr	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil kann nicht ausgeschlossen werden. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Sanierungen mit Auswirkungen auf das Sommerquartier im Gebäudebereich (Holzschutzmittel, bauliche Veränderungen, Zuflugmöglichkeiten) - Begehung der Winterquartiere (Höhlen und Stollen) im Winter - Änderungen, die zu Veränderungen des Mikroklimas in den Quartieren führen (z.B. Beeinträchtigungen der Luftzufuhr) - Genehmigungspflichtige Kahlschläge (Nahrungshabitat im Umfeld der Sommerquartiere) - Nutzungsänderungen im Offenland (z.B. Umbruch, Aufforstung) - Großflächige Nutzungsintensivierungen (z.B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit), die zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes führen Es gehen keine der o.g. Handlungen mit den geplanten

	Vorhaben einher. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.	
Bachmuschel (1032) Lebensraum: saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen	Ein Vorkommen dieser Art im betrachteten FFH-Gebietsteil ist wahrscheinlich. Prinzipiell kann die Art durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: - Nährstoff-, Schwebstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeintrag (z.B. direkt aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, über das Oberflächenwasser, aus Drainagen sowie aus Siedlungsgebieten) - Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen - Unterhaltungsmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Gewässersohle wie z.B. das maschinelle Ausräumen der Vegetation sowie das Ausbaggern und Ausfräsen der Gewässer - Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z.B. Begradigung, Uferverbau, Sohlabstürze, Sohlveränderungen, Verrohrung, Gewässervertiefung) - Aussetzen nicht lebensraumtypischer Tierarten - Intensive Freizeitaktivitäten (z.B. Sportaktivitäten mit Auswirkungen auf Beschaffenheit des Gewässergrundes) Es gehen keine der o.g. Handlungen mit den geplanten Vorhaben einher. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung - mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Die Versiegelungen durch die geplanten Vorhaben kommen außerhalb des FFH-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" vor. Die Natura-2000 Flächen werden somit nicht beeinträchtigt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	Großes Mausohr	Die Flächen werden durch die vorgesehenen Vorhaben verändert. Es entfallen Grünflächen, Lagerflächen sowie Gehölze. Natura 2000-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen im Gebiet. Die Natura 2000-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Es werden keine Natura 2000 Lebensräume zerschnitten oder fragmentiert.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*)	Die Planungen werden voraussichtlich auf Grund der hinzutretenden Versiegelung eine geringe Veränderung der Grundwasserneubildungsrate haben. Erhebliche Auswirkungen auf das (Grund-) Wasserregime sind nicht zu erwarten.	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), Strömer (1131), Bitterling (1134), Groppe (1163), Steinkrebs (1093), Helm-Azurjungfer, große Flußjungfer, Bachmuschel (1032)	Die Vorhaben liegen innerhalb des Gemeindegebietes von "Baindt" daher bestehen bereits Emissionen durch Verkehrs- und betriebsbedingte Handlungen. Durch die vorgesehenen Vorhaben werden die stofflichen Emissionen erhöht. Direkte Einträge in den "Sulzmoosbach" sind nicht zu erwarten. Daher kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Vorhaben ausgeschlossen werden.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), großes Mausohr	Die Erstellung weiterer Wohnhäuser, einem Lebensmittelmarkt und die Erweiterung der Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und gemeindlicher Bauhof) erhöhen den Lärm in diesen Bereichen. Durch die Anlage des Kreisverkehrs verändert sich ebenfalls die Akustik. Da eine Vorbelastung durch die bestehenden Strukturen besteht, kann die Erhöhung des Lärms als unbedenklich eingestuft werden. Folgen oder Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden.	
6.2.3	optische Wirkungen	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), Strömer (1131), Bitterling	Von den Bebauungen sind Spiegelungen durch die Sonneneinstrahlung zu erwarten. Festsetzungen wie insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 4,5 m in Wohngebieten bzw. 6,0 m in Gemeindebedarfsgebieten, über der Geländeoberkante sowie die Einschränkungen der Beleuchtung von Werbeanlagen regulieren die optischen Wirkungen und reduzieren die	

		(1134), Groppe (1163), Bechsteinfledermaus (1323), Biber (1337), Steinkrebs (1093), Helm-Azurjungfer, Grüne Flußjungfer, großes Mausohr, Bachmuschel	negativen Auswirkungen der Vorhaben auf die schützenswerten Landschaftsteile, wie hier das FFH-Gebiet. Die Vorbelastung, welche durch die bestehende Bebauung geben ist, wird durch die Vorhaben geringfügig erhöht. Wie bereits dargestellt, werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Festsetzungen getroffen um eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausschließen zu können. Die Natura 2000-Flächen werden nicht beeinträchtigt.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), Bechsteinfledermaus (1323), großes Mausohr, Groppe (1163), Steinkrebs (1093)	Das Mikroklima wird in geringem Umfang durch die neu hinzutretende Bebauung und Neuversiegelung von Flächen verändert. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist ausgeschlossen.
6.2.5	Gewässerausbau	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Auenwälder mit Erlen, Esche, Weide* (91E0*), Strömer (1131), Bitterling (1134), Groppe (1163), Steinkrebs (1093), Helm-Azurjungfer, grüne Flußjungfer, Bachmuschel (1032)	Im Rahmen der Vorhaben wird das Gewässer nicht ausgebaut. Es besteht keine Beeinträchtigung. Außerhalb des FFH-Gebietes wird unabhängig der Vorhaben, ein verdolter Teilabschnitt des Sulzmoosbaches offengelegt. Durch die Beseitigung der Bachverrohung sollen Hochwasser-Retentionsräume geschaffen werden. Diese sollen durch eine kleinräumige, naturnahe Neugestaltung des Bachabschnittes ermöglicht werden. Die Retentionsräume definieren sich durch naturnahe Böschungswinkel, Anlage von Grünflächen und Baum- sowie Strauchpflanzungen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung wurde dem Landratsamt Ravensburg eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 4 UVPG zur Prüfung des Vorhabens vorgelegt, welche laut Planfeststellungsbeschluss "zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach im Bereich Marsweilerstraße – Dorfplatz in Baindt" des Landratsamtes Ravensburg vom 02.11.2018 ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß Planfeststellungsbeschluss ist für die Offenlegung/Aufdeckung des "Sulzmoosbaches" auch keine gesonderte FFH-Vorprüfung notwendig, da keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes besteht.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), Strömer (1131), Bitterling (1134), Groppe (1163), Steinkrebs (1093), Helm-Azurjungfer, große Flußjungfer, Bachmuschel (1032)	Die Vorhaben "Wohnen Fischerareal" und "Mischgebiet Fischerareal" sowie der Neubau des Kreisverkehrs werden das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser in ein neu anzulegendes Retentionsbecken auf der Fl.-Nr. 192/2 (Teilfläche) einleiten. Hier ist es zwischen zu speichern und über die belebte Bodenzone zu filtern und anschließend gedrosselt in den "Sulzmoosbach" abzuleiten. Da es sich um eine gedrosselte Einleitung von vorgereinigtem Niederschlagswasser handelt und der Gesamtabfluss lediglich 50 l/s (etwa dem einer unbebauten Fläche) entspricht, besteht keine Beeinträchtigungen auf die genannten LRTs oder Arten. Die Ableitung des anfallenden, unverschmutzten Nieder-schlagswassers der Bebauungsplanänderung "Innere Breite" erfolgt über die Ableitung in ein neu anzulegendes Versickerungsbecken im westlichen Teilbereich des Plangebietes. Hier versickert das anfallende Nieder-schlagswasser über die belebte Bodenzone. Der Notüberlauf leitet in das bestehende Mischwasserkanalsystem ab. Die Ableitung des anfallenden, ungefilterten Nieder-schlagswassers der Bebauungsplanänderung "Nachtweide II" erfolgt in den bestehenden, gemeindlichen Mischwasser-

			kanal. Eine "Vor-Ort-Versickerung" ist nicht möglich, da durch die Bebauungsplanänderung ein Kindergarten-Neubau ermöglich wird. Eine Versickerungsmulde auf dem Gelände das von Kleinkindern unter 3 Jahren sowie von Kindergartenkindern besucht wird, stellt ein zu großes Gefahrenrisiko dar. Die zukünftigen Gebäude werden daher mit einer Dachbegrünung, welche eine Auftragsschicht von mindestens 10 cm aufweisen werden, versehen. Hierdurch kann das Niederschlagswasser teilweise vor Ort zurückgehalten werden. Keines der genannten Vorhaben leitet dementsprechend anfallendes, ungereinigtes Niederschlagswasser in den "Sulzmoosbach" ein. Eine hydraulische Veränderung (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) des "Sulzmoosbaches" kann ausgeschlossen werden. Es bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Die Vorhaben führen zu keinen Zerschneidungen, Fragmentierungen oder Kollisionen. Es besteht keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.
6.3	**baubedingt**		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Vorhaben benötigen Flächen als Lagerplätze während der Bauphase. Diese liegen alle außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.
6.3.2	Emissionen	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), Strömer (1131), Bitterling (1134), Groppe (1163), Steinkrebs (1093), Helm-Azurjungfer, große Flußjungfer, Bachmuschel (1032)	Während der Bauzeit sind Staub- /Lärm und / Lichtemissionen zu erwarten. Die bereits bestehende Vorprägung des Gebietes sowie die zeitliche Beschränkung schließen eine erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet aus. Die räumliche Entfernung der "Inneren Breite" sowie dem "Fischerareal" reduzieren die Auswirkungen auf das Gebiet ebenfalls.
6.3.3	akustische Wirkungen	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*), großes Mausohr	Durch die Bautätigkeit ist vorübergehend Baulärm und eine damit einhergehende Beeinträchtigung zu erwarten. Auf Grund der zeitlichen Beschränkung ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der angrenzenden Teilfläche des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation; Auwälder mit Erle, Esche, Weide*; Groppe, Strömer	1. Änderung des Bebauungsplanes "Marsweiler Ost 2" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu; Versickerung und Notüberlauf in den Sulzmoosbach (nicht FFH-Gebiet) Bebauungsplan "Grünenberg - Stöcklisstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu; gedrosselte Einleitung von vorgereinigtem Niederschlagswasser in den Tobelbach Bebauungsplan "Geigensack-Erweiterung" und 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu; gedrosselte Einleitung von vorgereinigtem Niederschlags-wasser in einen Graben, der in den Oberen Bampfen mündet 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird über Rückhaltezisternen gedrosselt und dann dem Regenwasserkanal zugeführt. Vor Einleitung in den Sulzmoosbach ist eine Retention vorgeschaltet. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Mehlis" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu und Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mehlis - Erweiterung" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu	Ab der Einleitung des Niederschlagswassers aus den Baugebieten in die genannten Gewässer folgt eine Fließstrecke von etwa 400 bzw. 700 m. Nach dieser folgt der Zusammenfluss/ die Einleitung in den Teil des Fließgewässers, welcher unter dem Schutz des hier zu betrachtenden FFH-Gebietes fällt. Da es sich jeweils nur um gedrosselte Einleitungen von vorgereinigtem Niederschlagswasser handelt und der Abfluss im Regelfall dem der unbebauten Flächen entspricht, sind keine Summationswirkungen auf die genannten LRTs oder Arten zu erwarten (siehe Anmerkungen unter Punkt 8). Die Beseitigung des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnen Mehlis" sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" anfallenden Niederschlagswassers soll, soweit dies die Bodenbeschaffenheit zulässt, weitestgehend über die belebte Bodenzone durch Versickerung erfolgen. Restmengen, welche nicht über die Versickerung beseitigt werden können, werden im unumgänglichen Maß in das gemeindliche Kanalnetz (Trennsystem) eingeleitet. Es bestehen keine Summationswirkungen auf die genannten LRTs oder Arten. Im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mehlis-Erweiterung" über die Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser wird dem innerhalb des Plangebietes liegenden Retentionsbereich zugeführt, wo es teilweise versickert und anschließend gedrosselt der bestehenden Ableitung zugeführt wird. Das über Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet. Es bestehen keine Summationswirkungen auf die genannten LRTs oder Arten.	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

Es wurde geprüft, ob die Planungen im Zusammenwirken mit den Vorhaben "Marsweiler Ost 2" am östlichen Siedlungsrand, "2. Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Grünenbergstraße und Stöcklisstraße" am südöstlichen Ortsrand von Baindt, "Geigensack-Erweiterung" am nördlichen Ortsrand von Baindt, "Bifang" am nördlichen Ortsrand, "Wohnen Mehlis" und "Gewerbegebiet Mehlis-Erweiterung" im Orts-Teil "Schachen" sowie "Kiesgrubenstraße" im südlichen Bereich von Baindt das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Das vorgesehene allgemeine Wohngebiet "Marsweiler Ost 2" liegt am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im modifizierten Trennsystem, welches aus Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal und einem Versickerungsbecken besteht. Das Schmutzwasser wird in Freispiegelkanäle abgeleitet und den gemeindlichen Abwasserkanälen zugeführt. Anschließend erfolgt eine Ableitung zur Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Schussental". Die Anlage ist ausreichend dimensioniert. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in Freispiegelkanälen gesammelt und zu einem geplanten Versickerungsbecken am Sulzmoosbach abgeleitet (außerhalb des FFH-Gebietes). Der geplante Beckenstandort befindet sich auf dem gemeindeeigenen Grundstück (Fl.-Nr. 111/8). Es handelt sich um ein Mulden-Rigolen-System. Das Niederschlagswasser kann auf Grund eines geplanten Erdwalles in Verbindung mit einer flachen Geländemulde abgefangen werden und schadlos in Richtung Sulzmoosbach abfließen.

Im Bereich der Friedhofsstraße ("Wohn- und Mischgebiet Grünenbergstraße und Stöcklisstraße") ist die Errichtung von voraussichtlich zehn Wohngebäuden geplant. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im modifizierten Trennsystem, bestehend aus Schmutz- und Regenwasserkanal. Das anfallende Niederschlagswasser soll über das öffentliche Regenwasser-Kanalnetz in die im nordwestlichen Geltungsbereich vorhandene Retentionsmulde zugeführt werden. Nach der Zwischenspeicherung soll es gedrosselt in den Vorfluter ("Tobelbach") eingeleitet werden. Der Tobelbach mündet nach einer Fließstrecke von etwa 260 m in den Sulzmoosbach. Nach einer weiteren Fließstrecke von etwa 450 m Richtung Westen wird der Bach Teil des FFH-Gebietes.

Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung "Geigensack-Erweiterung" ist die Ausweisung von 30 neuen Wohngrundstücken auf einer Ackerfläche am nördlichen Ortsrand geplant. Das auf den neuen Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird in eine im westlichen Plangebiet vorgesehene Retentionsfiltermulde eingeleitet. Das Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfällt, ist in Retentionszisternen zurückzuhalten, die auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten sind. Der Drosselabfluss und Notüberlauf dieser Zisternen wird über die öffentliche Regenwasserkanalisation der o.g. Retentionsmulde zugeführt. Das Niederschlagswasser wird hier soweit möglich versickert. Das nicht versickerbare Niederschlagswasser wird gedrosselt in einen benachbarten Wassergraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von etwa 400 m in Richtung Westen in den "Oberen Bampfen" mündet, der Teil des FFH-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" ist. Der Drosselabfluss wurde so festgelegt, dass bis zu einem HQ_5 die über die Mulde eingeleitete Wassermenge nicht die Menge, die aus der unbebauten Fläche zufließen würde, überschreitet.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser im Baugebiet "Bifang" sieht auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen vor, das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das über die Dach-, Hof-, und Wegeflächen anfällt, dem Regenwasserkanal ungedrosselt zuzuführen. Vor der Einleitung in den Sulzmoosbach ist eine Retention vorgeschaltet. Bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" handelt es sich um die Bestandsbebauung eines Mischgebietes.

Die beiden Vorhaben "vBP Wohnen-Mehlis" und "Bebauungsplan Gewerbegebiet Mehlis Erweiterung" werden derzeit ausgearbeitet. Im "vBP Wohnen-Mehlis" wird die Beseitigung des Niederschlagswasser vorrangig durch Versickerung über die belebte Bodenzone festgesetzt; die verbleibende Menge, welche nicht versickert werden kann, wird in das gemeindliche Kanalnetz (Trenn-System) abgeleitet. Im "Bebauungsplan Gewerbegebiet Mehlis Erweiterung" wird Niederschlagswasser, das über die Dachflächen anfällt, über den öffentlichen Regenwasser-Kanal dem innerhalb des Plangebietes liegenden Retentionsbereich zugeführt, wo es - soweit möglich - versickert und anschließend gedrosselt der bestehenden Ableitung zugeführt wird. Das über die Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet. In keinem Fall (auch nicht bei Unfällen) ist eine Ableitung mit Schadstoffen belastetes Wasser in den nördlich gelegenen "Bampfen", als Teilfläche des FFH-Gebietes möglich. Die Entwässerungsplanung befindet sich zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der vorliegenden FFH-Vorprüfung in der Erarbeitungsphase. Der Gemeinde ist die Berücksichtigung des FFH-Gebietes mit dessen Arten und Lebensräumen bewusst.

Im Bereich der Kiesgrubenstraße ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesgrubenstraße" vorgesehen. Das Wasser soll vorrangig über die belebte Bodenzone versickert werden; die verbleibende Menge, welche nicht versickert werden kann, wird in das gemeindliche Kanalnetz (Trenn-System) abgeleitet. Das FFH-Gebiet wird somit nicht tangiert.

☐ weitere Ausführungen: -

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen